

Zwischenprüfungsordnung

(Fachspezifische Bestimmungen)

für die Studiengänge mit dem Abschluss

Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe im

Schwerpunktfach Evangelische Religionslehre

Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I im

Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre

Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II im

Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre

An der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal

Vom 20. Juni 2001

§ 1 Prüfungsausschuss

Gemäß § 4 (1) der Zwischenprüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) bildet der Fachbereich Geschichte-Philosophie-Theologie (Fachbereich 2) einen Prüfungsausschuß, der für die Zwischenprüfung in den Studiengängen mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die

- Primarstufe im Schwerpunktfach Evangelische Religionslehre und
 - Sekundarstufe I im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre
 - Sekundarstufe II im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre
- zuständig ist.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zulassungsvoraussetzung im Sinne des § 8 (1) Ziffer 3 der Zwischenprüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) in den genannten Studiengängen ist nach Maßgabe der jeweils gültigen Studienordnung der Erwerb von Leistungs- und Teilnahmenachweisen, und zwar:
 - a) jeweils eines Leistungsnachweises aus den Veranstaltungen
 1. Übung Grundwissen Neues Testament *oder*
Proseminar exegetische Methoden des Neuen Testaments
 2. Übung Bibelkunde des Alten Testaments *oder* (Sekundarstufe II: *und*)
Übung Bibelkunde des Neuen Testaments
 - b) jeweils eines Teilnahmenachweises aus den Veranstaltungen
 1. Übung Bibelkunde des Neuen Testaments *oder*
Übung Bibelkunde des Alten Testaments (komplementär zu a) 1.)
 2. Übung Lektüre eines kirchengeschichtlichen Grundlagentextes
 3. Übung Lektüre eines systematisch-theologischen Grundlagentextes
 4. Übung Grundfragen religiöser Bildung und Erziehung
 5. Vorlesung Einführung in die Religionspädagogik
 6. (nur Sekundarstufe II): Übung Religionsunterricht an der Sekundarstufe II
- (2) Zulassungsvoraussetzung im Sinne des § 8 (1) Ziffer 3 der Zwischenprüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) im Studiengang mit Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II ist zusätzlich der Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse gemäß § 7 (4) LPO (Graecum und Latinum *bzw.* Hebraicum).

§ 3 Gegenstand und Verlauf der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung besteht gemäß § 10 (2) der Zwischenprüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) aus einer mündlichen Prüfung von etwa 20 min. Dauer.
- (2) Gegenstand der Prüfung ist der Stoff einer Wahlpflichtveranstaltung (WP), die im Studienjahr vor der Zwischenprüfung stattgefunden hat.

- (3) An die Prüfung schließt sich gemäß § 10 (1) der Zwischenprüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) ein beratendes Gespräch über inhaltliche und organisatorische Aspekte des bisherigen und künftigen Verlaufs des Studiums an. Verlauf und Ergebnis des beratenden Gesprächs dürfen nicht in die Bewertung des fachlichen Teils der Prüfung eingehen.

§ 4 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Zwischenprüfungsordnung (Fachspezifische Bestimmungen) findet im Zusammenhang und nach Maßgabe der Zwischenprüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2001/2002 erstmalig für den Studiengang mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die
 - Primarstufe im Schwerpunktfach Evangelische Religionslehre
 - Sekundarstufe I im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre
 - Sekundarstufe II im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehrean der Bergischen Universität-Gesamthochschule Wuppertal eingeschrieben worden sind.
- (2) Leistungsnachweise, die vor Inkrafttreten dieser Zwischenprüfungsordnung auf der Grundlage einer Studienordnung für den entsprechenden Abschluss der Ersten Staatsprüfung im jeweiligen Fach erworben wurden, werden anerkannt.
- (3) Studenten, die vor dem Wintersemester 2001/2002 für die in (1) genannten Studiengänge eingeschrieben worden sind, erhalten ein Zwischenprüfungszeugnis auf der Grundlage der für den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums geltenden Bestimmungen der Studienordnung für das Lehramt für die Primarstufe im Schwerpunktfach Evangelische Religionslehre vom 01.04.1993 bzw. für das Lehramt für die Sekundarstufe I im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre vom 01.03.1993 bzw. für das Lehramt für die Sekundarstufe II im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre vom 12.07.1993.

§ 5 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird im Gemeinsamen Arbeitsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABI.NW) veröffentlicht.
- (3) Veröffentlicht in den amtlichen Mitteilungen am 20. Juni 2001